

## 20.03 Ordnung für das Zentrum für Neurobiologie des Verhaltens der Georg-August-Universität Göttingen

### § 1 Zielsetzung, Status, beteiligte Institutionen

1. Das Zentrum für Neurobiologie des Verhaltens (ZNV) hat zum Ziel, die Einzeldisziplinen der verhaltens- und systemorientierte Neurowissenschaften zu einem fakultätsübergreifenden Verbund zusammenzuführen, um unter optimaler Ausnutzung der Ressourcen Forschung und Lehre fachübergreifend und interdisziplinär zu fördern. Es tut dies in enger Zusammenarbeit mit den beteiligten Institutionen gemäß Abs. 3. Es wird von der Universität Göttingen gemäß § 117 NHG eingerichtet.
2. Das ZNV beabsichtigt, einen internationalen Studiengang (Arbeitstitel 'Systems Neuroscience') einzurichten.
3. Das ZNV setzt sich aus den universitären - und sobald rechtlich zulässig auch aus den außeruniversitären - Institutionen und Personen der Universität Göttingen zusammen, die sich der Thematik des ZNV widmen. Derzeit gehören dem Zentrum die Institutionen und Personen der Universität Göttingen an, die die Anlage 1 ausweist (beteiligte Institutionen, Mitglieder und Angehörige). Weitere Institutionen und Personen der Universität Göttingen, die sich der Thematik des ZNV widmen, können auf Antrag in das ZNV aufgenommen werden (§ 4). Die Aufnahme in das ZNV lässt die Fakultätszugehörigkeit der betroffenen Institution oder Person der Universität Göttingen und deren bisherige institutionelle Eingliederung unberührt.

### § 2 Aufgaben

1. Das ZNV hat vor allem die nachfolgend aufgeführten Aufgaben auf dem Gebiet der verhaltens- und systemorientierten Neurowissenschaften:
  - a. Intensivierung und Weiterentwicklung der Forschung durch Förderung von fakultäts- und institutionsübergreifenden Kooperationen, z.B. durch Anregung der Beantragung und Einrichtung von Sonderforschungsbereichen, Forschergruppen und anderen forschungsfördernden Einrichtungen sowie durch gezielte Unterstützung zukunftsweisender Einzelvorhaben.
  - b. Vertretung der verhaltens- und systemorientierten Neurowissenschaften gegenüber wissenschaftspolitischen und forschungsfördernden Institutionen.
  - c. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses mindestens durch Anregung der Beantragung, Einrichtung und Betreuung von Nachwuchsgruppen und Graduiertenkollegs.
  - d. Förderung der Effizienz in der Ressourcennutzung durch gemeinsame Beantragung und Nutzung von Großgeräten, Laboratorien und sonstigen Einrichtungen durch die Zentrumsmitglieder.
  - e. Förderung der Lehre durch die Organisation von und Beteiligung an nationalen und internationalen Studiengängen sowie deren Verzahnung mit den bestehenden Diplom- und Promotions- sowie Master- und PhD-Studiengängen. Dies geschieht im Einvernehmen mit den betroffenen Fakultäten.
  - f. Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch die Durchführung von Laborkursen, Kolloquien und Ringvorlesungen sowie von Symposien und wissenschaftlichen Kongressen.
  - g. Förderung der Strukturentwicklung durch die Beteiligung an Planungen zur Schaffung und Weiterentwicklung von Abteilungen sowie sonstiger Institutionen, die sich der Thematik des ZNV widmen. Die Kompetenzen der betroffenen Institutionen bleiben hiervon unberührt.
  - h. Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ergebnisse und Ziele von Forschung und Lehre am ZNV.
2. Das ZNV nimmt seine Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung der Frauenförderpläne der beteiligten Institutionen und betroffenen Fakultäten der Universität Göttingen wahr.

### § 3 Mitgliedschaft, Angehörige

1. Mitglieder des ZNV sind
  - a. das (nicht-)wissenschaftliche Personal, dessen Stellen dem ZNV zugeordnet sind,
  - b. in Zweitmitgliedschaft
    - A. die Leiterin oder der Leiter einer beteiligten Institution,
    - B. auf Vorschlag des ZNV und der jeweiligen Fakultät vom Senat benannten Hochschulmitglieder.
2. Angehörige des Zentrums sind die auf Beschluss der Zentrumsversammlung in das ZNV aufgenommenen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne von Abs. 1 zu sein.
3. Mitgliedschaft und Angehörigkeit sind an die Dauer der Mitarbeit an den Aufgaben nach § 2 gebunden. Der Vorstand einer beteiligten Institution kann den Austritt aus dem ZNV beschließen; dieser ist dem ZNV schriftlich mitzuteilen. Aus wichtigem Grund kann die Zentrumsversammlung den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist zu begründen.

### § 4 Zentrumsversammlung

1. Oberstes Organ des ZNV ist die Versammlung der Zentrumsmitglieder (Zentrumsversammlung), die mindestens im halbjährlichen Abstand während der Vorlesungszeit tagt.
2. Die Zentrumsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des ZNV von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über:
  - a. Aufnahmeanträge,
  - b. Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund,
  - c. Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben des ZNV gemäß § 2,
  - d. Verteilung der Sach- und Personalmittel des ZNV, die dem ZNV zugewiesen worden sind.
  - e. Richtlinien für die Nutzung gemeinsamer Einrichtungen der Mitglieder und
  - f. Änderungen oder Ergänzungen der Ordnung des ZNV. § 1 Abs. 2 bleibt unberührt.
3. Die Zentrumsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder des Zentrums anwesend ist. Die Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die Sprecherin oder den Sprecher oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch ihre oder seine Vertretung mit einer Frist von einer Woche ergeht. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Beschlüsse über Änderungen oder Ergänzungen der Ordnung des ZNV bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des ZNV.
4. Ausnahmsweise kann bei Eilbedürftigkeit ein Beschluss auch außerhalb einer Zentrumsversammlung im schriftlichen Umlaufverfahren (per E-Mail, schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch) herbeigeführt werden. Ausgeschlossen hiervon sind Wahlen, Personalangelegenheiten sowie Änderungen oder Ergänzungen der Ordnung des ZNV. Die Umlauffrist beträgt mindestens drei Tage. Mit der Übersendung der Beschlussunterlage fordert die Sprecherin oder der Sprecher die stimmberechtigten Mitglieder auf, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen. Der Beschluss ist gefasst, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihm innerhalb der Umlauffrist zustimmt und der Sprecherin oder dem Sprecher von keinem Mitglied ein Widerspruch gegen dieses Verfahren innerhalb der Umlauffrist zugegangen ist. Der Beschlussvorschlag, das Abstimmungsverfahren und das Abstimmungsergebnis sind dann von der Sprecherin oder dem Sprecher in einem Vermerk festzuhalten, der von allen Mitgliedern zu unterschreiben und diesen in Abschrift zuzusenden ist. Ist der Sprecherin oder dem Sprecher von einem Mitglied ein Widerspruch gegen dieses Verfahren innerhalb der Umlauffrist zugegangen, kann der Beschluss außerhalb der Zentrumsversammlung nicht herbeigeführt werden.

## § 5 Vorstand, Sprecherin oder Sprecher, Wahlen, Amtszeit

1. Die Leitung des ZNV obliegt einem Vorstand. Dieser sorgt für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben des ZNV, beruft die Zentrumsversammlung ein und führt deren Beschlüsse aus. Der Vorstand gewährleistet, dass in regelmäßigen Abständen Berichte über die Arbeit des ZNV erstellt werden und leitet diese den beteiligten Institutionen und dem wissenschaftlichen Beirat zu.
2. Die Sprecherin oder der Sprecher führt im Auftrag des Vorstands die laufenden Geschäfte des ZNV. Sie oder er vertritt das ZNV nach außen. Eine Dozentin oder ein Dozent im Vorstand fungiert zugleich als ihre oder seine Stellvertretung.
3. Dem Vorstand gehören an
  - a. durch Wahl gemäß Abs. 4 mit Stimmrecht:
    - A. vier Dozentinnen oder Dozenten. Dozentinnen und Dozenten im Sinne dieser Ordnung sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Göttingen, die habilitiert sind oder die über eine äquivalente Qualifikation verfügen und eine selbständige wissenschaftliche Leitungsfunktion einnehmen.
    - B. je ein Mitglied der universitären Gruppen nach § 40 Abs. 1 Nrn. 2-4 NHG.
  - b. in beratender Funktion ohne Stimmrecht:
    - A. Prof. Dr. Jens Frahm, Geschäftsführer und wissenschaftlicher Leiter der Biomedizinischen NMR Forschungs GmbH am Max-Planck-Institut für biophysikalische Chemie, 37070 Göttingen,
    - B. Prof. Dr. Klaus-Armin Nave, Geschäftsführender Direktor des Max-Planck-Instituts für experimentelle Medizin, 37075 Göttingen,
    - C. Prof. Dr. Stefan Treue, Direktor der Deutsches Primatenzentrum GmbH, 37077 Göttingen.
- D. Die Dozentinnen oder Dozenten im Vorstand inklusive der Stellvertretung der Sprecherin oder des Sprechers sowie die Sprecherin oder der Sprecher werden von den Dozentinnen und Dozenten der Zentrumsversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder nach § 40 Abs. 1 Nrn. 2 - 4 NHG werden jeweils von den diesen Statusgruppen zugehörigen Zentrumsmitgliedern gewählt. Wählbar sind nur Personen, die
  - a. Abteilungen, Arbeitsgruppen oder dergleichen angehören, die von Mitgliedern des ZNV geleitet werden, oder
  - b. in einem Studiengang eingeschrieben sind, der vom ZNV organisiert ist oder an dem sich das ZNV beteiligt, oder
  - c. zur Erbringung von Diensten am ZNV verpflichtet sind.
5. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der studentischen Vorstandsmitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zweimal möglich.
6. Es handelt sich um einen vorläufigen Vorstand. Die Absätze 3 - 5 stehen unter dem Vorbehalt der Neuregelung nach § 8. Insbesondere die Regelungen zur Zusammensetzung und zum Zustandekommen des Vorstandes sind Gegenstand der Neuregelung nach § 8. Die Neuregelung nach § 8 kann auch das Ende der laufenden Amtszeit gemäß Abs. 5 verändern.

## § 6 Verwaltung und Ausstattung

Das ZNV richtet eine Geschäftsstelle zur Durchführung der für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 erforderlichen Arbeiten ein. Zu ihr gehören die dem ZNV unmittelbar zugewiesenen Personalstellen sowie ein Sachetat.

## **§ 7 Wissenschaftlicher Beirat**

1. Zur ständigen wissenschaftlichen Begleitung, Beratung und Evaluation der Arbeit des ZNV sowie zur Unterrichtung der beteiligten Institutionen wird spätestens zwei Jahre nach der Gründung des ZNV ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet.
2. Der Beirat hat bis zu sieben Mitglieder, die verschiedene Disziplinen der verhaltens- und systemorientierten Neurowissenschaften vertreten und aufgrund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sind, die Entwicklung des ZNV zu begutachten.
3. Die Mitglieder des Beirats werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Göttingen im Einvernehmen mit den beteiligten Institutionen und dem Vorstand des ZNV für eine Amtszeit von mindestens drei Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist einmal möglich.
4. Der Beirat legt der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Göttingen und den beteiligten Institutionen in regelmäßigen Abständen einen Evaluationsbericht vor und kann zu Einzelvorhaben des ZNV Stellung nehmen.

## **§ 8 Satzungsänderung, Inkrafttreten**

1. Sobald es rechtlich zulässig ist, hat die Zentrumsversammlung unverzüglich einen Beschluss nach § 4 Abs. 2 f) dahingehend zu fassen, dass die aus heutiger universitärer Sicht externen Institutionen und Personen, denen das geltende Recht derzeit verweigert, beteiligte Institutionen oder Mitglieder oder Angehörige des ZNV mit allen Rechten und Pflichten zu sein, unverzüglich beteiligte Institutionen oder Mitglieder oder Angehörige des ZNV mit allen Rechten und Pflichten werden können. Insbesondere die Vorschriften zur Zusammensetzung und zum Zustandekommen des Vorstandes sind hierbei den neuen Möglichkeiten anzupassen. Die Ordnungsänderung hat auch das Ende der beratenden Vorstandsmitgliedschaft der in § 5 Abs. 3 b) A) - C) Genannten zu regeln.
2. Diese Ordnung tritt nach Verabschiedung durch den Senat der Universität Göttingen am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Mitteilungen in Kraft.